

Satzung über die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Harztor - Badeordnung -

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 (2) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor in seiner Sitzung am 31.03.2021 folgende Satzung über die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Harztor – im Folgenden Badeordnung genannt - beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich der Bäder. Sie ist für alle Besucher der Bäder verbindlich. Mit dem Betreten des Badegelandes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2 Badegäste

Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Drogensüchtige und Betrunkene. Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen dürfen lediglich die Liegewiesen, nicht aber auch die Schwimmbecken benutzen. Personen mit gesundheitlichen Problemen können beim Betreten des Bades, zu ihrer eigenen Sicherheit, den Schwimmmeister davon in Kenntnis setzen.

Kinder unter 7 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Bäder besuchen. Kinder über 7 Jahre ohne Begleitperson müssen im Besitz eines Schwimmbadzeichens sein.

§ 3 Betriebszeiten

Der Beginn, die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden öffentlich bekannt gemacht durch die ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Harztor.

Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der Badezeit geschlossen. Der Zutritt zur Badeanstalt vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

§ 4 Eintrittskarten

Der Badegast erhält gegen Zahlung der in der Gebührensatzung für die Freibäder der Gemeinde Harztor festgelegten Benutzungsgebühr eine Eintrittskarte.

Tageskarten, Feierabend- und Guten-Morgen-Eintrittskarten gelten für die Benutzung am Lösungstag und sind nicht auf andere Personen übertragbar.

10er-Blockkarten berechtigen zur 10maligen Benutzung der Bäder in der jeweiligen Badesaison.

Saisonkarten gelten für die Badesaison des laufenden Jahres und sind nicht auf andere Personen übertragbar.

Feierabendkarten gelten für das einmalige Betreten des Bades für die Zeit von 17.00 Uhr bis zur Schließung des Bades.

Guten-Morgen-Karten gelten für das einmalige Betreten des Bades bis 12:00 Uhr.

Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen (Sonderveranstaltungen), bei denen Teile des Bades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Badegeländes.

Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und dem Personal des Bades auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.

§ 5 Badezeiten

Nach Ablauf der öffentlich bekanntgemachten Badezeiten endet die Benutzung des Bades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat daher das Bad möglichst umgehend zu verlassen.

§ 6 Zutritt

Der Zutritt ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchgeräten sowie die Verwendung übergroßer Schwimmkörper (z. B. Schlauchboote u.ä.) sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Gemeinde in Absprache mit dem Schwimmmeister besonders geregelt.

§ 7 Verhalten im Bad

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das störende Betreiben von Rundfunkgeräten, Musikwiedergabegeräten und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad,
- b) das Mitbringen von Tieren,
- c) das Baden im alkoholisierten Zustand,
- d) die Durchführung von sportlichen Übungen und Spielen auf den nicht dafür vorgesehenen Plätzen,
- e) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- f) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen aller Art,
- g) das Untertauchen und andere Belästigungen von Badegästen,
- h) das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken,
- i) das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern, Haltestangen und Absperrungen,
- j) das Betreten des Schwimmbecken-Umgangs mit Schuhen,
- k) das Wegwerfen und Liegenlassen von Glas oder anderen scharfkantigen Gegenstände,
- l) das Tauchen in der Sprunggrube.
- m) die Verbreitung von Bildmaterial anderer Personen ohne explizite Einwilligung (Datenschutzgesetz, Recht am eigenen Bild)
- n) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele

§ 8

Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm,- Nichtschwimmer- und Planschbeckens sowie des Sprungturms

1. Die Schwimmbecken dürfen nur durch die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden. Dabei sollen sich die Badegäste gründlich duschen.
2. Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmbecken oder die Sprungeinrichtungen zu benutzen.
3. Die Benutzung des Sprungturmes wird von dem aufsichtführenden Schwimmmeister geregelt. Von den Sprungeinrichtungen selbst darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein Schwimmer befindet. Nach Benutzung der Sprungbretter und der Startblöcke ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtungen sofort zu verlassen.
4. Die Benutzung der Sprungeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Verweilen auf dem Sprungturm und den Sprungeinrichtungen ist verboten.
5. Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten. Mit der Beaufsichtigung der Kleinkinder betraute Personen dürfen das Planschbecken ebenfalls betreten.
6. Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Becken sind nicht gestattet.
7. Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
8. Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.
9. Die Benutzung der Rutschen wird vom aufsichtführenden Schwimmmeister geregelt. Kindern unter 7 Jahren ist die Benutzung der Rutschen nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Weitere Regelungen sind der Hinweistafel an den Rutschen zu entnehmen.
10. Bei Aufforderung durch den Schwimmmeister sind alle Badebecken sofort zu verlassen.

§ 9

Badebekleidung

In den Schwimmbädern ist von allen Badegästen handelsübliche Badebekleidung zu tragen wie z.B. Badehose, Badeshorts, Bikini, Badeanzug, Burkini. Badehosen und Badeshorts dürfen maximal knielang sein. Die Bekleidung sollte den allgemeinen geltenden Begriffen von Anstand und Moral entsprechen und farbecht sein. Die Benutzung von Badeschuhen im Schwimmbecken ist nicht statthaft. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 10

Badebenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, anderenfalls führt die Gemeinde dies auf seine Kosten aus. Festgestellte Beschädigung oder Verunreinigung der Badeeinrichtungen sind dem Personal unverzüglich zu melden.

§ 11

Betriebshaftung

Bei Unfällen und sonstigen Schäden tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Personal Vorsatz oder grobe Vernachlässigung nachgewiesen werden kann. Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.

Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen ist die Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen ausgeschlossen.

§ 12 Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

§ 14 Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird im Allgemeinen nur von den Schwimmmeistern erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen sowie anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird, sowie privat erteilter unentgeltlicher Schwimmunterricht.

§ 15 Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (z. B. schwimmsportliche Wettkämpfe, Übungsstunden der Schwimmvereine, Veranstaltungen geschlossener Gruppen wie Bundeswehr, Polizei, FFW usw.) werden zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen.

§ 16 Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Badegeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 17 Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen. Die Verwaltung ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zur Dauer einer Badesaison auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 1 Abs. 1 OWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 das Bad unter Einfluss berauschernder Mittel stehend oder unter einer ansteckenden Krankheit mit offener Wunde leidend benutzt,
 2. entgegen § 3 das Bad vor dessen Öffnung und/oder nach dessen Kassenschluss betritt,
 3. entgegen § 7 nicht alles unterlässt, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht,
 4. entgegen § 10 die Badeeinrichtung nicht pfleglich behandelt oder beschädigt oder verunreinigt.

(2) Wer ordnungswidrig im Sinne des Absatzes 1 handelt, kann auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden.

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Harztor tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Waldbäder in der Ortschaft Ilfeld (Waldbad Ilfeld) und in der Ortschaft Neustadt (Waldbad Neustadt) und des Freibades in der Ortschaft Niedersachswerfen (Freibad Niedersachswerfen) der Gemeinde Harztor vom 06.01.2020 außer Kraft.

Harztor, den 26.04.2021

Gemeinde Harztor

Klante

Bürgermeister

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, den 26.04.2021

Gemeinde Harztor

Klante

Bürgermeister

(Siegel)